

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich der Frühjahrs- und Herbst-MOBILIA in Aschaffenburg
Vom 25.01.2023
(amtlich bekannt gemacht am 03.02.2023)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 12 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 762) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Aschaffenburg dürfen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung sonntags anlässlich der Frühjahrs- und Herbst-MOBILIA Verkaufsstellen im Sinn von § 1 Ladenschlussgesetz abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz offengehalten werden.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umgrenzt (Ludwigstraße, Elisenstraße, Goldbacher Straße, Ernsthofstraße, Fabrikstraße, Plantanenallee, Goldbacher Straße, Roßmarkt, Alexandrastraße, Wernbachstraße, Landingstraße, Schloßplatz, Erthalstraße, Karlstraße, Weißenburger Straße, Duccastrasse – siehe Anlage). Lediglich Verkaufsstellen innerhalb dieser Umgrenzung dürfen von der Möglichkeit der Ladenöffnung Gebrauch machen.

§ 3

Die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an dem in § 1 dieser Verordnung genannten Tag werden wie folgt festgesetzt: 13.00 – 18.00 Uhr.

§ 4

Die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitsschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Ladenschlussgesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Frühjahrs- und Herbst-MOBILIA in Aschaffenburg

